



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Das vorliegende Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 19. September 1996.
- 2 Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, sofern sie bei der Kinder- und Jugendzahnpflege angemeldet sind und ihren Wohnsitz in Ziefen haben.

§ 2 Zuständigkeiten des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

- 1 Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst und dergleichen, ist der Leiter oder die Leiterin Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Die finanziellen Belange werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt.
- 2 Der Leiter oder die Leiterin Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch den Gemeinderat ernannt.

§ 4 Aufgaben des Leiters oder der Leiterin

Der Leiter oder die Leiterin orientiert die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Erziehungsberechtigten neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonsärztin allgemeine medizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionspro-gramme zu Lasten der Gemeinde anordnen



B FINANZIELLES

§ 7 Subventionsschlüssel

- 1 Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten von subventionsberechtigten Massnahmen trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.
- 2 Der Subventionsschlüssel im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- 3 In besonderen Härtefällen, beispielsweise Trennung, erhebliche Einkommensreduktion oder Änderung der Kinderzahl, kann der Gemeinderat höhere Gemeindebeiträge bewilligen.

§ 8 Festsetzung des Subventionsansatzes

- 1 Der Subventionssatz wird gemäss Subventionsschlüssel jährlich zu Beginn des Schuljahres durch den Gemeinderat festgesetzt.
- 2 Massgebend sind die dannzumal bekannten Einkommensverhältnisse (massgebendes Jahreseinkommen derjenigen Elternteile, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben).
- 3 Das massgebende Jahreseinkommen gemäss § 7 Abs. 2 berechnet sich vom Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte ohne Einkünfte aus Liegenschaften (Ziff. 399 der Steuererklärung) der Eltern.
- 4 Bei fehlenden Steuerveranlagungsdaten (z.B. Quellensteuer, Neuzuzüger) erfolgt die Einstufung durch Selbstdeklaration.

§ 9 Berechnung

- 1 Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet. Gefestigte Lebensgemeinschaften (seit mindestens fünf Jahren im selben Haushalt lebende) und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt.
- 2 Vom Vermögen (gemäss Ziffer 800 der Steuererklärung) bis zu CHF 100'000.- wird 10% desselben zum Einkommen dazugerechnet. Erziehungsberechtigte mit Vermögen über CHF 100'000.- haben unabhängig ihres Einkommens keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge. Die Anzahl Kinder ermittelt sich aus dem Kinderabzug der letzten definitiven Steuerveranlagung.

§ 10 Volljährigkeit

Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss einer laufenden Behandlung ausgerichtet. Nach dem 18. Geburtstag werden keine aktiven Behandlungen mehr subventioniert. Beiträge werden nur noch für das Entfernen von Apparaten, für Nachkontrollen und Retentionsgeräte ausgerichtet. Wenn die Volljährigen im Haushalt der Erziehungsberechtigten leben und/oder über kein eigenes Einkommen verfügen, gilt das Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

§ 11 Beitragsleistungen und Zahlungsfrist

- 1 Der von der Gemeinde geleistete Beitrag wird bei der Rechnung der Kinder- und Jugendzahnpflege direkt in Abzug gebracht.



- 2 Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligen.

§ 12 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tage nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am 17.05.2022

Gemeinderat Ziefen

Cornelia Rudin
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg
Gemeindevorwalter

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 06.09.2022



Anhang

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

SOZIALTARIF FÜR DIE KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGEⁱⁱⁱ

Massgebendes Einkommen für Berechnung in CHF	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
	Konservierend + Kieferorthopädisch		
0 - 30'000	83%	85%	96%
30'001 - 40'000	78%	80%	89%
40'001 - 50'000	55%	60%	72%
50'001 - 60'000	36%	42%	49%
60'001 - 70'000	20%	32%	33%
70'001 - 80'000	11%	14%	21%
80'001 - 90'000	7%	12%	18%
90'001 - 100'000	6%	7%	12%

ⁱ Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023 | 053 vom 20. Februar 2023 – Anpassung Subventionsschlüssel / Sozialtarif

ⁱⁱ Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023 | 362 vom 11. Dezember 2023 – Anpassung Subventionsschlüssel / Sozialtarif